

Andreas Fabricius; neuerdings Wien 1833, Mainz 1834, Breslau 1838, Leipzig 1840, Regensburg 1856, Bielefeld 1859); doch gibt es auch zahlreiche Uebersetzungen in die verschiedenen Landes Sprachen, z. B. eine deutsche zuerst von Paul Hoffmänn (Dillingen 1568), später von J. K. Nechmacher (Passau 1839) und Smets (Bielefeld 1844), endlich von Buse (Bielefeld 1859); die neueste deutsch-lateinische Ausgabe erschien zu Regensburg 1886. Inhaltlich zerfällt der römische Katechismus in engstem Anschluß an die Tridenter Glaubensbestimmungen in vier Theile: I. De symbolo apostolico; II. De sacramentis; III. De decalogo; IV. De oratione, praesertim dominica. Jedoch behandelt er auch Materien, welche, wie der päpstliche Primat und die Vorhölle, in Trident nicht zur Sprache gekommen waren, wie er andererseits die Ablasslehre übergeht, über welche das Tridentinum doch ein eigenes Decret (Sess. XXV De indulgentiis) veröffentlicht hatte. Was die Form der Darstellung betrifft, so ist dieselbe nicht, wie der Name nahelegen möchte, die catechetische, sondern ursprünglich eine laufende Auseinandersetzung und Begründung der katholischen Lehre ohne jegliche Unterbrechung. Erst in der Kölner Ausgabe von 1572 erscheinen Bücher und Capitel, in der Antwerpener von 1574 auch Fragen und Antworten. Die ganze Anlage und Ausführung ist überhaupt bloß für den catechetischen Unterricht des Religionslehrers, nicht für die Lernzwecke des Schülers berechnet (vgl. Catech. Rom. proom. q. 7). Die Frage nach dem Maße des Ansehens, das dem römischen Katechismus zukommt, erledigt sich nach den Grundsätzen der theologischen Erkenntnißlehre dahin, daß ihm zwar keine primär symbolische, wohl aber eine hohe dogmatische Auctorität innewohnt, welche ihm theils aus dem ausdrücklichen Auftrage des Tridenter Kirchenrathes, theils aus der besondern und wiederholten Approbation der Päpste, Bischöfe und Provinzialsynoden zukommt. Wenn der päpstliche Stuhl gelegentlich der Streitigkeiten De auxiliis gegen den Einwand der Jesuiten, daß der römische Katechismus zur Schlichtung der Controverse incompetent sei (vgl. E. Köllner, Symbolik der römisch-katholischen Kirche, Hamburg 1844, 188), seine amtliche Verwahrung eingelegt hat, so beweist dieß nur, daß dem Katechismus die Bedeutung einer primären Symbolschrift abgeht. Wohl aber wird der zukünftige Katechismus, den das vaticانية Concil herauszugeben beabsichtigt, die Stempel synodaler Authenticität unmittelbar an der Stirne tragen (s. d. Art. Katechismus VII, 315 f.) und darum von weit höherem symbolischen Ansehen sein als der Catechismus Romanus. Andere Katechismen dagegen, selbst der hochgeschätzte des Cardinals Bellarmin (s. d. Art.), den Clemens VIII. eigens für den Kirchenstaat vorschrieb und dem übrigen Erdkreis zum Gebrauch dringend empfahl, oder der viel bekanntere des seligen Petrus Canisius

(s. d. Art.), besitzen kein symbolisches Ansehen. Hieraus ergibt sich, wie schieß das Urtheil Hehnecke's ist, der sogar die verschiedenen Tricesantekathismen den Symbolschriften der lateinischen Kirche einverleibt; wie viel später der Clausen irrt, wenn er überhaupt alle mit Genehmigung des Papstes ausgehenden Bücher zu Weiteres unter die symbolischen Urkunden der Kirche versetzt. — c. Die Confutatio Confessionis Augustanae nach der Ansicht fast aller protestantischen Symbolisten ist sie aber von einer Anzahl katholischer Theologen (Ed. Cochläus, Faber, Wimpina) per Befehl des Kaisers Karl V. verfaßt und bei der Augsburger Reichstage am 3. August 1530 in deutscher Sprache vorgelesen worden ist (s. d. Art. Augsburger Confession; dazu Hase, Libri symbolici ecclesiae evangelicae I, Lipsiae 1827, p. LXXIV sqq.; Fieder, Die Confutatio der Augsburger Bekenntnisse, ihre erste Gestalt und ihre Geschichte, Leipz. 1891; Kolbe, Die Augsburger Confession, Göttingen 1896, 140 ff.), aber mit kirchlicher Beglaubigung oder Gutheißung versehen hat, so geht ihr der Charakter eines symbolischen Buches ab, so sehr sie das Glaubensbekenntnis der Kirche widerspiegeln mag. — Die Confutatio hat es, d. gewisse, vom Papste sanctionirt ist, turgische Bücher, namentlich das römische Missale (s. d. Art.), als authentische Glaubensquellen gelten zu lassen (vgl. Röcher, Bemerkungen über die Glaubenslehre der Katholiken und die liturgischen Büchern beurtheilt (Frankfurt, Pöschel 1747); doch darf man dieß aber nicht als Guerdie (Allg. christl. Symbolik, 3. Aufl. Leipzig 1861, 142) auch auf das römische Breviarium (s. d. Art.) ausdehnen. (Vgl. noch J. Tr. L. De Libri symbolici ecclesiae rom.-cathol., Venedig 1835—1836; F. G. Streitwolf et R. E. De Libri symbolici ecclesiae catholicae conjunctae atque notis, prolegomenis inchoatis quo instructi, Gott. 1846, 2 voll., und die Art. Symbolik ob. 1048 ausgeführte Literatur.)

II. Die griechisch-schismatische oder orthodoxe Symbolik selbst nennt „orthodoxe anatolische“ und besitzt ebenfalls Symbolschriften ersten Ranges, obgleich es zu einer so strengen Symbolherrschafft wie im Abendlande bei ihr nicht gekommen ist (vgl. W. Gaf, Symbolik der griechischen Kirche, Berlin 1872, 87). In der Zweigung der anatolischen Kirche in griechische Nationalkirchen (die vier Patriarchate in Constantinopel, Alexandria, Antiochia und Jerusalem) die Kirche von Hellas, die serbische und die bulgarische Kirche, das bulgarische Exarchat, die russische Staatskirche) braucht hier keine Erwähnung nur in die kirchliche Verfassung, nicht in die Lehre und den Cultus einen unheilvollen Einfluß gebracht hat (s. d. Art. Griechische Kirche I, 1234 ff.). — 1. Was die symbolischen Schriften der griechischen Kirche betrifft, so ist sie zunächst mit der römisch-katholischen